

Tontafelabschriften des ‚Kodex Hammurapi‘ in altbabylonischer Monumentalschrift

von Stefan M. Maul – Heidelberg

Abdullillah Fadhil,
dem Freund und Kollegen,
zu seinem 70. Geburtstag

Die Sammlung von nahezu 300 ‚Rechtssprüchen‘¹, die König Hammurapi (1792–1750) – versehen mit einem Prolog und einem Epilog – auf stei-

¹ KH Kol. 47 1–2 (*dināt mišarim*). Passagen aus dem Kodex Hammurapi (KH) werden hier und im folgenden nach der Edition von R. Borger, *Babylonisch-assyrische Lesestücke*. 3. rev. Aufl. (Rom 2006) 2–50 zitiert (im folgenden ³BAL). Die Bezeichnung der Textvertreter (A–Z und a–t) sowie die Kolumnenzählung des KH richten sich im folgenden nach ³BAL. Der Einfachheit halber wurden hier jedoch, abweichend von ³BAL, bei der Kolumnenzählung die römischen Ziffern durch arabische ersetzt. Die Bezeichnung für weitere Textvertreter (u–y), die in ³BAL noch nicht berücksichtigt sind, ist der Übersicht in: M. Roth, *Law collections from Mesopotamia and Asia Minor* (Atlanta 1995) 251–253 entnommen. Der dort genannte Textvertreter x (K 11795) ist freilich nur ein kleines Tafelbruchstück, das an Textvertreter J (jetzt: K 4223 + K 9054 + K 13979 + K 11795 (+) Sm 1008A) angeschlossen wurde, und der sog. Textvertreter y ist in Wahrheit identisch mit Textvertreter u (L. 78.79 = R. A. M. al-Qit, *Sumer* 41 [1985], Arabischer Teil, 143 Nr. 4 = D. Arnaud, *Syria* 58 [1981] 44–45 und 83 = D. Arnaud, in: J.-L. Huot (Hg.), *Larsa (8ème et 9ème campagnes, 1978 et 1981) et 'Oueili (2ème et 3ème campagnes, 1978 et 1981)* [Paris 1983] 231 und 253).

Neben den hier erstmals edierten neuen Stücken des sog. ‚Kodex Hammurapi‘ wurden folgende weitere Textvertreter bekannt, die in keiner der großen Editionen berücksichtigt oder noch ohne zugewiesenes Sigel sind: (1) die mittelbabylonischen Tafeln mit Schülerübungen N 1586 (J. Peterson, *NABU* 2007/81) und N 5489 (N. Veldhuis, *JCS* 52 [2000] 71–72 und 88); (2) die neuassyrischen Textvertreter aus Ninive K 18470 (Rs. Kol. i' = // KH Kol. 35 43–45, Rs. Kol. ii' = // KH Kol. 36 33–39; siehe W. G. Lambert, *NABU* 1992/129) und K 19375 (³BAL, 50); siehe ferner W. G. Lambert, *Catalogue of the cuneiform tablets in the Kouyunjik Collection of the British Museum*, Suppl. 3 (London 1992) zu K 19454, K. 19727 und K 21227, deren Zugehörigkeit zum ‚Kodex Hammurapi‘ ebenda erwogen wird; (3) VAT 12947 (KAL 3, Nr. 62), ein in Assur gefundenes Bruchstück aus der Mitte einer ursprünglich wohl fünfkolumnigen frühneuassyrischen Tontafel (wohl 9.–8. Jh. v. Chr. [gegen KAL 3 Nr. 62 nicht spätmittelassyrisch!]); (4) ein unveröffentlichter, von B. Ismail in *AFO Beiheft* 19, 199 erwähnter Textvertreter, der bei den irakischen Ausgrabungen in Assur in dem sog. ‚Haus des Beschwörungspriesters‘ gefunden wurde (mir unzugänglich); (5) zwei neubabylonische in Sippar gefundene Abschriften des Prologs des ‚Kodex Hammurapi‘ (siehe A. Fadhil, *CRRRA* 34 [Ankara

nerne Stelen² meißeln und in den Städten seines Reiches aufstellen ließ, umreißt exemplarisch die Form gerechter Herrschaft, die nach langen Jahren der Wirren und des Krieges eine neue und dauerhafte Zeit des Friedens begründen sollte.³ Am Ende seiner Regierungszeit betrachtete sich der selbsternannte „Ansturm gegen die vier Weltenufer“⁴ als Erwählten, dessen zielstrebige Eroberungspolitik nur deshalb von so großem Erfolg gekrönt war, weil in ihr sich ein göttlicher Heilsplan erfüllte. Hammurapi ließ verkünden, er sei von den Mächten des Himmels berufen, das verkommene Land in ein neues und besseres Zeitalter zu führen und „wie der Sonnengott (selbst) den Menschen aufzugehen, um dem Land das Licht zu bringen.“⁵ Der unaufhaltsame und gottgewollte Aufstieg des Hammurapi vom Fürsten von Babylon zum Herrn des gesamten Zweistromlandes diene demnach nur einem einzigen Zweck: Auf göttlichen Wunsch sollte ein Herrscher erstehen, der die Macht besaß, im gesamten Land das „Wohl der Leute“⁶ endlich wiederherzustellen. Die neue Machtfülle Hammurapis sollte es dem „frommen Fürsten und Verehrer der Götter“⁷ gestatten, auch in jenen Regionen des Zweistromlandes, die zu Beginn der Herrschaft des Hammurapi eigenständigen Fürstentümern angehört hatten, „Gerechtigkeit ... aufscheinen zu lassen, den Schlechten und den Bösen zugrunde zu richten, damit der Starke dem Schwachen keinen Schaden mehr zufügen kann.“⁸

1998] 717–729); (6) eine spätbabylonische, im 10. Regierungsjahr des Artaxerxes I. angefertigte Abschrift des § 53 des ‚Kodex Hammurapi‘ (siehe E. Leichty, *Catalogue of the Babylonian tablets in the British Museum 6: Tablets from Sippar 1* [London 1986] 156).

² In Susa wurden neben der berühmten Stele steinerne Bruchstücke weiterer Monumente gefunden, die mit der Kodex-Hammurapi-Inschrift versehen sind (KH Textvertreter K, M, Q, R, U, d, g, h). Siehe dazu J. Nougayrol, *Les fragments en pierre du Code Hammurabien*, *Journal asiatique* 245 (1957) 339–366 und 246 (1958) 143–155.

³ Die Frage, welchen Stellenwert die ‚Rechtssprüche‘ Hammurapis in der zeitgenössischen und der späteren Rechtssprechung des Alten Orients besaßen, wird in der Assyriologie seit Generationen kontrovers diskutiert. Siehe hierzu ausführlich C. Wilcke, *Das Recht: Grundlage des sozialen und politischen Diskurses im Alten Orient*, in: C. Wilcke (Hg.), *Das geistige Erfassen der Welt im Alten Orient. Beiträge zu Sprache, Religion, Kultur und Gesellschaft* (Wiesbaden 2007) 209–244 (besonders 210–214).

⁴ KH Kol. 2 2–4 (*tib kibrāt erbettim*).

⁵ KH Kol. 1 40–44 (*kīma Šamaš ana šalmāt qaqqadim wašemma mātim nuwwurim*); vgl. auch KH Kol. 5 4–9 und Kol. 47 21.

⁶ KH Kol. 1 47–48 (*ana šir niši ṭubbim*); vgl. auch Kol. 5 24 (*šir niši uṭīb*) und Kol. 48 93–94 (*šir nišišu liṭīb*).

⁷ KH Kol. 1 29–31 (*rubâm na’dam pâliḫ ili*).

⁸ KH Kol. 1 32–39 (*mišaram ina mātim ana šūpim raggam u šenam ana ḥulluqim dannum enšam ana lā ḥabālim*). Vgl. auch Kol. 47 59–60.

In dem jungen, mit Gewalt gefügten babylonischen Reich konnte eine Herrschaft, die darum bemüht ist, bedingungslos das Recht aller zu respektieren, in der Tat helfen, auch in den eroberten Gebieten die Macht des neuen Königs zu festigen. Die Jahrhunderte nach Hammurapi in dem sog. ‚Babylonischen Fürstenspiegel‘ festgehaltene Erkenntnis, daß „wenn der König das Recht nicht wahr, seine Leute im Chaos versinken und sein Land verwüstet werden wird,“⁹ war auch Hammurapi geläufig. In zahlreichen uns erhalten gebliebenen Briefen¹⁰ sehen wir daher den König – wie es scheint persönlich – immer wieder eifrig darum bemüht, auch dem Einzelnen zu seinem Recht zu verhelfen. Nicht zuletzt in der Bevölkerung der von ihm unterworfenen Länder wird sich Hammurapi auf diese Weise manche Anhänger geschaffen haben. Der König nahm jedenfalls für sich in Anspruch, weder gerastet noch geruht zu haben, um für die Leute zu sorgen, „die Enlil ihm geschenkt und deren Hirtenschaft Marduk ihm gegeben hatte.“¹¹ Nach allen Irrungen und Wirrungen der Kriege habe er ihnen nicht nur „sichere Stätten“¹² verschafft, sondern auch ermöglicht, daß die „Einwohner der Ortschaften auf grüner Aue lagern“¹³ konnten. In den nunmehr angebrochenen neuen Friedenszeiten sollte Hammurapis „Licht“ die Dunkelheit vertreiben und seine in den ‚Rechtssprüchen‘ exemplarisch dargelegte gerechte Herrschaft für stabile Ordnung und beständigen Wohlstand sorgen.

In der Gestalt der steinernen, geradezu für die Ewigkeit gemachten Stelen sollte die „Gerechtigkeit“ des Königs dauerhaft „im Lande aufscheinen.“¹⁴ In den bedeutenden Städten des Reiches aufgestellt sollten die Stelen mit den ‚Rechtssprüchen‘ des Königs nicht nur Hammurapis Zeitgenossen, sondern auch allen nachfolgenden Generationen¹⁵ die Möglichkeit eröffnen, an der weisen Rechtsordnung des Königs teilzuhaben. Der, dem Unrecht widerfahren war, sollte – so ist es in der Steleninschrift

⁹ W. G. Lambert, *Babylonian wisdom literature* (Oxford 1960) 112:1 (*šarru ana dini lā iqūl niššu inneššā māssu innammi*). Zu dem sog. ‚Babylonischen Fürstenspiegel‘ vgl. außerdem die Übersetzung von W. von Soden, in: O. Kaiser (Hg.), *Texte aus der Umwelt des Alten Testaments III: Weisheitstexte, Mythen und Epen*, Lieferung 1: Weisheitstexte (Gütersloh 1990) 170–173 sowie E. Reiner/M. Civil, *The Babylonian Fürstenspiegel in Practice*, in: N. Postgate (Hg.), *Societies and languages in the ancient Near East. Studies in honor of I. M. Diakonoff* (Warminster 1982) 320–323.

¹⁰ So z. B. die von F. Thureau-Dangin in *TCL 7* (1924) veröffentlichten sog. *Šamaš-ḫāzir*-Briefe.

¹¹ Siehe KH Kol. 47 9 ff.

¹² KH Kol. 47 17 (*ašri šulmim*).

¹³ KH Kol. 47 35–36 (*niši dadmi aburri ušarbiš*). Vgl. hiermit Ps. 23:2.

¹⁴ KH Kol. 47 87–88 (*mišari ina mātim lištēpi*).

¹⁵ Vgl. KH Kol. 47 94–48 2 (*šumi ina damiqtim ana dār lizzakir*).

explizit gesagt – „die kostbaren Worte“¹⁶ des Königs auf der Stele „nachlesen“¹⁷ und erleichtert „aufatmen“¹⁸ können, wenn er sich durch die ‚Rechtssprüche‘ des Hammurapi Klarheit über seine Rechtslage verschafft hatte.

Es war Hammurapis Wille, daß man in dem Gefüge seiner ‚Rechtssprüche‘ schon bald einen zwar mit seinem Namen verbundenen, aber doch zeitlosen Entwurf umfassender Gerechtigkeit sehen würde, der zukünftigen Generationen zum Maßstab einer gerechten Ordnung dienen und – unabhängig von den jeweiligen, möglicherweise unerfreulichen Umständen der Zeit – die Möglichkeit eröffnen sollte, den Mächtigen vorzuhaltend, wie denn ein wahrhaft gerechter König entscheiden müßte.

Auf dem harten, fast unverwüstlichen Stein sollte das Wort des Hammurapi als das Wort „eines Herrn, der wie ein leiblicher Vater für die Leute da ist,“¹⁹ dauerhaften Bestand haben und eine Autorität entfalten, der sich alle nachfolgenden Könige – wenn sie nur klug sind²⁰ und über Intelligenz und Führungsqualitäten verfügen²¹ – freiwillig beugen. Das in der Stele niedergelegte Vermächtnis des Hammurapi will, daß „für alle Zeiten“²² die Könige, die kommen und gehen, „die Worte der Gerechtigkeit, die ich auf diese Stele geschrieben habe, wahren“²³ und nach dem Vorbild Hammurapis, angeleitet durch den Text der Stele, Recht schaffen, indem auch sie „aus ihrem Land den Schlechten und den Bösen herausreißen (und so) für das Wohl der ihnen anempfohlenen Leuten sorgen.“²⁴ Diesen Herrschern, so heißt es, wird der weitreichende Hirtenstab des Sonnengottes in die Hand gegeben sein, mit dem sie die Ihren in Gerechtigkeit hüten.²⁵ Wie Hammurapi selbst, der für sich in Anspruch nahm, daß ihm Schamasch, der Gott der Gerechtigkeit, „(unbestechliche) Rechtschaffenheit (*kīnātum*) verliehen“²⁶ habe, sollten diese Fürsten zu einem strahlenden „König der Gerechtigkeit“²⁷ werden. Doch denjenigen, der Hammu-

¹⁶ KH Kol. 48 12–13 (*awātija šūqurātīm*); siehe auch Kol. 47 74 sowie ferner Kol. 47 81 (*awātu’a nasqā*).

¹⁷ KH Kol. 48 9–11 (*nari šaṭram lištassīma*).

¹⁸ KH Kol. 48 18–19 (*libbašu linappišma*).

¹⁹ KH Kol. 48 21–24 (*bēlum ša kīma abim wālidim ana niši ibaššū*).

²⁰ Siehe KH Kol. 48 105–49 1 (*ana emqim ana tanadātīm šūšū*).

²¹ Siehe KH Kol. 48 75–77 (*šumma awilum šū tašimtam išūma māssu šutēšuram ile’i*).

²² KH Kol. 48 59 (*ana warkīāt ūmī ana matīma*).

²³ KH Kol. 48 64–67 (*awāt mišarim ša ina narija ašṭuru liššur*).

²⁴ KH Kol. 48 91–94 (*ina mātišu raggam u šenam lissuḥ šir nišišu liṭīb*).

²⁵ KH Kol. 49 14–17 (*Šamaš haṭṭašu lirrik nišišu ina mišarim lirē*).

²⁶ KH Kol. 48 95–98 (*Ḥammu-rāpi šar mišarim ša Šamaš kinātīm išrukūšum*).

²⁷ KH Kol. 49 12–13 (*kīma jāti šar mišarim*).

rapis Wort nicht achtet, es tilgt oder verdreht, sei er nun ein König oder eine beliebige andere Person – so das in der Stele niedergelegte Vermächtnis – sollen alle schlimmen Flüche von Himmel und Erde treffen.²⁸

Der Wunsch des Hammurapi, mit seiner von uns ‚Kodex Hammurapi‘ genannten Inschrift ein Werk geschaffen zu haben, das von künftigen Generationen geachtet, studiert und als ein ‚Leitfaden der Gerechtigkeit‘ betrachtet wird, hat sich erfüllt. Denn noch im fünften vorchristlichen Jahrhundert, als die politische Eigenständigkeit des alten Babylonien längst verloren war, wurden Abschriften von ‚Rechtssprüchen‘ des Hammurapi angefertigt.²⁹ Es kann nahezu als sicher gelten, daß das Wissen um den ‚Kodex Hammurapi‘ zumindest in Mesopotamien auch in hellenistischer Zeit fortbestand. Daher ist es keineswegs unwahrscheinlich, daß die ‚Rechtssprüche‘ des altbabylonischen Königs noch in den Gelehrtenkreisen Alexandrias diskutiert wurden. Hierüber fehlen uns freilich jegliche Nachrichten.

Auf den steinernen Stelen ist die Hammurapi-Inschrift in einem stark archaisierenden Schriftduktus niedergeschrieben, den wohl schon zu Lebzeiten des Hammurapi nur die Gelehrten mühelos lesen konnten. Zumindest die uns aus Susa bekannte Stele des Hammurapi ist darüber hinaus selbst ohne Sockelung so hoch (2,25 m), daß die obersten Kolumnen der Rückseite nur schwer eingesehen werden können. Ohne Sockelung der Stele befänden sich andererseits die unteren Kolumnen so knapp über dem Fußbodenniveau, daß ein würdevolles Lesen des Textes kaum noch möglich wäre. Daher scheint es eher unwahrscheinlich, daß die Stelen, so wie in der Inschrift Hammurapis nahegelegt, tatsächlich regelmäßig von Ratsuchenden konsultiert wurden.³⁰

²⁸ Siehe KH Kol. 49 2–51 91.

²⁹ Die unveröffentlichte, im Britischen Museum unter der Signatur BM 54795 (82-5-22, 1124) aufbewahrte Tafel enthält eine Abschrift des § 53 (KH Kol. 15 7–20). Sie wurde im 10. Regierungsjahr des Achämenidenkönigs Artaxerxes I. (465–424) am 23. Tašritu geschrieben (siehe E. Leichty, *Tablets from Sippar* 1, 156). BM 54795 ist die jüngste der uns bekannten datierten Tontafeln mit einem Auszug aus dem ‚Kodex Hammurapi‘. In den Elementarübungen von Schreiberschülern der neu- und spätbabylonischen Zeit (siehe P. Gesche, *Schulunterricht in Babylonien im ersten Jahrtausend v. Chr.* AOAT 275 [Münster 2000]) spielt der ‚Kodex Hammurapi‘ freilich keine Rolle.

³⁰ Die nur mit großer Anstrengung zu zerstörenden Stelen bewahrten freilich eine Art ‚Urtext‘ des ‚Kodex‘, geschrieben in dem feierlichen Duktus des dritten vorchristlichen Jahrtausends, der, weil er zeitlos und unberührt von der langen Entwicklungsgeschichte der Keilschrift wirkt, als ‚Monumentalschrift‘ von Hammurapi bis in die Zeit Nebukadnezars Verwendung fand. Er entspricht dem paläographischen Stand der mesopotamischen Keilschrift jener in späterer Zeit als glorreich empfundenen Epoche (24. Jh.

Für die Verbreitung des ‚Kodex Hammurapi‘ sorgten vor allem Tontafelabschriften, die wohl schon in den Kanzleien des Hammurapi kursierten und als Vorlage für weitere Kopien dienten. Obgleich solche Fassungen des ‚Kodex‘ – über Jahrhunderte hinweg bis hin in die spätbabylonische Zeit – trotz einer gewissen Variantenvielfalt³¹ – im wesentlichen die altbabylonischen Graphien der Steleninschrift aufweisen und dabei selbst die vergleichsweise kurzen, ursprünglich auf ‚Fächer‘ zurückgehenden Zeilen, ja sogar die Umbrüche innerhalb einzelner ‚Fächer‘ unverändert von den Stelenoriginalen übernommen wurden, sahen die Schreiber stets davon ab, auf den Abschriften auch den altertümlichen Schriftduktus zu wiederholen. Die Tontafelfassungen des ‚Kodex‘ waren – gewiß um der besseren Lesbarkeit willen – so gut wie immer in der jeweils zeitgenössischen Kanzleischrift verfaßt.³²

v. Chr.), in der die altakkadischen Könige erstmals eine Einigung der mesopotamischen Stadtstaaten erzwangen.

Der Kolophon einer aus Sippar stammenden neubabylonischen Abschrift des Prologs der Hammurapi-Inschrift beweist freilich, daß auch Stelenoriginalen zur Anfertigung von Zweitschriften herangezogen wurden (siehe A. Fadhil, CRRA 34, 726 und 729, Kol. viii 4–12).

³¹ Vgl. den Variantenapparat in ³BAL, 2–50.

³² In der altbabylonischen Kursive geschrieben sind die Textvertreter: A (Prolog; zweikolumnig); O (Auszug einiger Rechtssprüche, einkolumnig: § 45–§ 47); S (sechskolumnige Tafel mit § 69+d–§ 161; wohl die 3. Tafel einer Serie mit dem Text des KH); X (?; mehrkolumnige Tafel mit Resten von § 153–§ 156. Aufgrund des Tafellayouts möglicherweise gegen ³BAL, 3 neu- und nicht altbabylonisch); p (mir unzugänglich); r (vierkolumnige Tafel beginnend mit § 1 = 1. Tafel einer *šimdāt* [*Ḥammu-rāpī*] genannten Tafelfolge; die mit § 1 beginnende Tafelfolge war in späterer Zeit Gegenstand eines Kommentars, siehe W. G. Lambert, in: M. Lebeau/P. Talon (Hg.), *Reflets des deux fleuves. Volume de mélanges offert à André Finet* (Leuven 1989) 96–97 zu BM 59739 [gemäß Roth, *Law collections*, 253 = KH Textvertreter v]); t (achtkolumnige Tafel; 2. Tafel einer Serie mit dem Text des KH; in ³BAL, 4 ist nachzutragen: Edition mit Photographie und Autographie: V. Donbaz/H. Sauren, Ni 2553 + 2565, a missing link of the Hammurabi law-code, OLP 22 [1991] 5–26 und Pl. I–II); u (= y!; mehrkolumnige Tafel; erhalten sind § 165–§ 166 und § 170–§ 171). Der Textvertreter q stammt nicht aus der altbabylonischen Zeit. KH Textvertreter y ist identisch mit Textvertreter u.

In mittelbabylonischer Kursive geschrieben sind die Textvertreter: I (Schülerübung mit § 7; einkolumnig; gegen ³BAL, 2 stammt dieser Text nicht aus der alt- sondern aus der mittelbabylonischen Zeit, siehe Veldhuis, JCS 52, 67 Anm. 1); V (fünfkolumnige Tafel mit § 145–ca. § 180; 4. Tafel der Serie *Inu Anum sirum*); a (ursprünglich wohl siebenkolumnige, in Assur gefundene Tafel mit ca. § 169–§ 248); N 1586, eine Schülerübung mit einer Passage aus § 30 (J. Peterson, NABU 2007/81) sowie N 5489, eine Schülerübung mit einer Passage aus § 1 (Veldhuis, JCS 52, 71–72 und 88).

In mittelassyrischer Schrift geschrieben sind die Textvertreter: E (Prolog; mindestens vierkolumnig) und F (vielkolumnige Tafel; erhalten sind Reste des Prologs und der anschließenden ‚Rechtssprüche‘ bis einschließlich § 7).

Das kleine, in Sippar gefundene Tafelbruchstück BM 59776³³ bildet eine Ausnahme. Die wenigen erhaltenen kurzen Zeilen mit Resten der §§ 275–277 (// KH Kol. 46 47–57) weisen nicht nur die Graphien und Zeilenumbrüche auf, die für die Abschriften der Steleninschrift des Hammurapi so typisch sind. BM 59776 ist auch in einem Schriftduktus gehalten, der die altbabylonische Monumentalschrift so trefflich wiedergibt, daß E. Sollberger sogar in Erwägung zog, die Tafel könnte im 21. Jh. v. Chr. entstanden sind: „The possibility of our fragment being actually an Ur-III tablet cannot, of course, be simply ruled out, as the CH is admittedly not an entirely original Old Babylonian composition.“³⁴ Während E. Sollberger den Text für alt hielt und vermutet hatte, daß „BM 59776 is but a carefully-written archaizing text, either copied *from* a monumental code, or prepared as a model *for* a monumental code,“³⁵ klassifizierte P. Gesche in ihrem Buch über den Schulunterricht in Babylonien³⁶ den Text ganz zu Recht ohne weiteres als offensichtlich gut gemachte, aber späte Schülerhandschrift.³⁷ Die Möglichkeit, in BM 59776 die für einen Steinmetz hergestellte Vorlage zu sehen, ist damit wohl nicht mehr gegeben. Vielmehr offenbart sich in dem Tafelbruchstück ein paläographisches Interesse an der Steleninschrift des Hammurapi – sei es nun, daß mit BM 59776 die

In neu- bzw. spätbabylonischer Schrift geschrieben sind die Textvertreter: B und C (Prolog; dreikolumnig); W (mehr als dreikolumnig; erhalten sind Reste von § 141–149; § 152–154 und § 159–§ 160); X (?; mehrkolumnige Tafel mit Resten von § 153–§ 156. Aufgrund des Tafellayouts möglicherweise gegen ³BAL, 3 neu- und nicht altbabylonisch); Z (wohl mehr als dreikolumnig, erhalten sind Reste von § 171) sowie Fadhil, CRRA 34, 717–729 (zwei Textvertreter des Prologs; der ebd. veröffentlichte ist vierkolumnig und als 1. Tafel der Serie *Inu Anum sirum* bezeichnet).

In neuassyrischer Schrift geschrieben sind die folgenden Textvertreter, die alle aus Ninive stammen: D; J; L; N; P; T; b; c; e; f; i; j; k; l; m; o (x = J!). Mit Ausnahme von Text i dürften sie allesamt zu der aus fünf fünfkolumnigen Tafeln bestehenden Tafelfolge gehören, die in einem der sog. *library records* (siehe W. G. Lambert, in: M. Lebeau/P. Talon [Hg.], *Reflets des deux fleuves*, 97) *dināni ša Ḥammu-rāpi* genannt wurde. Die zweikolumnige Tafel Text i enthielt den Epilog des KH in einer Edition, die – abweichend von allen anderen Abschriften dieses Textes – auf die Übernahme des ursprünglichen Zeilenumbruchs verzichtet (zu diesem Text siehe W. von Soden, JNES 33 [1974] 339–340). Hinzu kommt das frühneuassyrische von E. Frahm veröffentlichte Tafelbruchstück VAT 12947 (= KAL 3 Nr. 62), das wie die neuassyrischen Stücke aus Ninive zu der aus fünf Tafeln bestehenden fünfkolumnigen Rezension der Kodex-Hammurapi-Inschrift gehört. Es enthält Reste der §§ 265–266 und des Epilogs des KH.

³³ E. Sollberger, A new fragment of the Code of Ḥammurapi, ZA 56 (1964) 130–132.

³⁴ Ebd. 131.

³⁵ Ebd. 131. Ähnlich Borger in ³BAL, 4 zu Textvertreter q: „Altbabylonisch (oder spätere paläographisch sehr genaue Abschrift)“.

³⁶ Gesche, Schulunterricht 714.

³⁷ Ebenso Leichty, Tablets from Sippar 1, 293 zu BM 59776 (82-7-14, 4186).

Kopie einer noch in spätbabylonischer Zeit zugänglichen Stele mit dem ‚Kodex Hammurapi‘ vorliegt,³⁸ sei es, daß ein Schüler die Aufgabe erhielt, eine in zeitgenössischer Schrift aufgezeichnete Fassung des Textes in die altbabylonische Monumentalschrift umzusetzen.

Obgleich einzigartig in der babylonischen Überlieferungsgeschichte des sog. ‚Kodex Hammurapi‘, ist die Tafel BM 59776 in ihrem kulturellen Umfeld keineswegs ungewöhnlich. Denn namentlich in der Neubabylonischen Zeit erfreute sich die altbabylonische Monumentalschrift größter Beliebtheit. Bekanntlich ließ Nebukadnezar II. beim Ausbau des neuen Babylon zahlreiche sichtbare und auch unsichtbar in Gebäudefundamenten deponierte Inschriften anfertigen, die in jenem alten Schriftduktus gehalten sind.³⁹ Hierfür wurden Schreiber benötigt, die den uralten Schrifttyp souverän beherrschten. Sie sollten alte, manchmal bei Ausschachtungsarbeiten entdeckte Inschriften ebenso gut entziffern⁴⁰ wie neue Inschriften im alten Stil anfertigen können. Sie übten die Beherrschung altertümlicher Zeichenformen schon von jung an, indem sie ‚paläographische Zeichenlisten‘⁴¹ anlegten und studierten, aber auch immer wieder Faksimiles alter Schriftstücke herstellten. Diese Kunst beherrschten manche so meisterhaft, daß selbst Assyriologen sich bisweilen über das wahre Alter der keilschriftlichen Kopien hinwegtäuschen ließen.

In der Literatur zum ‚Kodex Hammurapi‘ ist bislang nicht wirklich zur Kenntnis genommen worden, daß bereits zuvor auch in Assur Tontafelkopien der Hammurapi-Inschrift angefertigt wurden, die den Duktus der altbabylonischen Monumentalschrift wiederzugeben versuchen. Bislang wurden zwei solcher Stücke bekannt.⁴²

³⁸ Durch einen Kolophon ist bezeugt, daß auch noch in spätbabylonischer Zeit Abschriften von der Steleninschrift des Hammurapi angefertigt wurden (siehe Fadhil, CRRA 34, 726 und 729, Kol. viii 4–12 und dazu D. Charpin, NABU 2003/77).

³⁹ Vgl. stellvertretend z. B. J. Marzahn/G. Schauerte (Hg.), *Babylon. Wahrheit* (Berlin 2008) 155, Abb. 84 (steinerne Pflasterplatte von der Prozessionsstraße in Babylon); 156, Abb. 85 (ein glasierter Ziegel vom Ishtar-Tor mit Keilschriftzeichen im Duktus der altbabylonischen Monumentalschrift) und ebd., 365, Abb. 270 (sog. ‚India-House-Inschrift‘; steinerne Tafel mit einer Inschrift Nebukadnezars II., die über Bauaktivitäten des Königs berichtet).

⁴⁰ Vgl. hierzu W. G. Lambert, *A new source for the reign of Nabonidus*, AfO 22 (1968/69) 1–8.

⁴¹ Siehe z. B. B. Meissner, *Ein assyrisches Lehrbuch der Paläographie*, AfO 4 (1927) 71–73 und Taf. III–IV und E. von Weiher, SpTU IV Nr. 212 und Nr. 216 (vgl. auch Borger, HKL III, 106).

⁴² Für die Erlaubnis, die hier vorgestellten Tafelfragmente veröffentlichen zu dürfen, danke ich der Deutschen Orient-Gesellschaft und der Leitung des Vorderasiatischen Museums

1. VAT 10691 + VAT 10725 = O. Schroeder, KAV Nr. 192 = KH Textvertreter G

2. VAT 13050 = Schroeder, KAV Nr. 191 = KH Textvertreter H

In ³BAL, 2 sind sie als „Mittelassyrisch“ bezeichnet. Hier werden nun weitere Tontafelfragmente dieses Typs vorgestellt.

Das kleine, bislang unveröffentlicht gebliebene Tontafelbruchstück VAT 12212 erweist sich als ein Bindeglied zwischen den beiden von O. Schroeder veröffentlichten Stücken. Die drei Fragmente lassen sich nun zu einem einzigen Stück zusammenfügen:

1. VAT 10691 + VAT 10725 + VAT 12212 + VAT 13050

Über Fundumstände und genaue Herkunft der Tafel lassen sich bedauerlicherweise keine Aussagen mehr treffen, da alle auf der Ausgrabung vergebenen Fundnummern der vier zusammengeschlossenen Tafelbruchstücke verloren gingen. Wie nahezu alle anderen Abschriften des ‚Kodex Hammurapi‘ weist VAT 10691+ die kurzen, auf die Stelenvorlage zurückgehenden Zeilen auf. Diese sind, wie wir es auch aus einem mittelassyrischen Textvertreter der Hammurapi-Inschrift kennen,⁴³ durch Striche voneinander getrennt, welche den Linien entsprechen, die auf den Horizontal gelagerten Kolumnen der Steleninschrift die ‚Fächer‘ bilden. Die ursprünglich vierkolumnige Tafel enthielt die ersten ‚Rechtssprüche‘ des Hammurapi (§ 1–§ 16). In VAT 10691+ blieb ein Stück aus dem unteren Bereich der Tafel mit einem kleinen Teil des linken Seitenrandes erhalten. Die insgesamt 8 Kolumnen der Tafel umfaßten jeweils etwas mehr als 30 Zeilen.⁴⁴ Auf der Tafelvorderseite blieben Reste der ersten beiden (Kol. i 1’ff. = KH Kol. 5 38–53 [§ 2]; Kol. ii 1’ff. = KH Kol. 6 8–15 [§ 5]) und auf der Tafelrückseite Reste der letzten beiden Kolumnen erhalten (Kol. vii 1’ff. = KH Kol. 7 62–Kol. 8 8 [§ 11–§ 12]) und Kol. viii 1’ff. = KH Kol. 8 25–37 [§ 14–§ 16]):

zu Berlin. Herrn Dr. Joachim Marzahn und Frau Dr. Betina Faist gilt darüber hinaus mein herzlicher Dank für letzte Kollationen, die Überprüfung der neuen Joins und das Erstellen von Photographien der hier veröffentlichten Stücke.

⁴³ KH Textvertreter E (VAT 10079 = Schroeder, KAV Nr. 190).

⁴⁴ Kol. i = KH Kol. 5 26–ca. 55; d.h. im oberen Bereich der Kolumne fehlen – legt man den Zeilenumbruch der Susa-Stele zugrunde – 14 Zeilen, während unten der Tafelrand nahezu erreicht ist; Kol. ii ≈ KH Kol. 5 56–6 17; Kol. iii ≈ KH Kol. 6 18–47; Kol. iv ≈ KH Kol. 6 48–7 5; Kol. v. ≈ KH Kol. 7 6–31; Kol. vi ≈ KH Kol. 7 32–59; Kol. vii ≈ KH Kol. 7 60–8 22; Kol. viii ≈ KH Kol. 8 23–48.

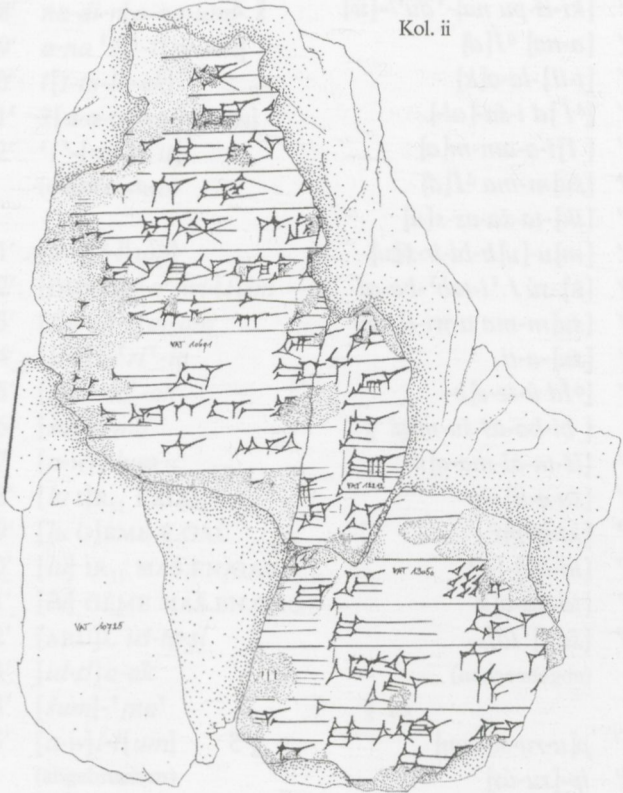
Kol. i

Kol. ii

5'

10'

5'



1 cm

VAT 10691 + VAT 10725 + VAT 12212 + VAT 13050, Vs.



(Photo: Dr. J. Marzahn 2011)

- Kol. i 1' [ki-iš-pu na]-^rdu¹·-[ú] § 2
 2' [a-na] ^dI[d]
 3' [i-il]-la-a[k]
 4' [^dI]d i-ša-[al-]
 5' [l]i-a-am-m[a]
 6' [šú]m-ma ^dI[d]
 7' [ik]-ta-ša-as-s[ú]
 8' [m]u-[u]b-bi-ir-š[ú]
 9' [É]-sú / ^ri-tab¹-ba-al
 10' [šú]m-ma a-wi-l[am]
 11' [šú]-a-ti
 12' [^dI]d ú-te-e]b-
 [bi-ba-aš-šú-m]a
 13' [iš-ta-al-ma-a]m
 14' [ša e-li]-šú
 15' [ki-iš-p]í
 16' [id-du]-^rú¹
 17' [id-da-a]k
 18' [ša ^d]^rI¹
 (abgebrochen)

- Kol. ii 1' p[u-ru-sà-am] § 5
 2' ip-[ru-ús]
 3' ku-[nu-uk-kam]
 4' ú-[še-zi-ib]
 5' w[a-ar-ka-]
 n[u-um-ma]
 6' di-i[n-šú]
 7' i-te-[ní]
 8' da-a-a-[nam] / šu-a-t[i]
 9' i-na di-[in] / i-d[i-nu]
 (abgebrochen)

- Kol. vii 1' [h]u-u[l-qí-im] § 11
 2' ši-bi [mu-de]
 3' hu-ul-q[í-šú]
 4' la it-b[a-lam]
 5' sà-ar tu-u[š-ša-]
 am-ma i[d-ke]
 6' id-d[a-ak]
 7' šum-[ma] § 12

- 8' *na-di-n[a-nu-um]*
 9' *a-na ʿši¹-i[m-tim]*
 10' *i[t-ta-la-ak]*
 11' *š[a-a-a-ma-nu-um]*
 12' *ʿi¹-[na bi-it]*
 (abgebrochen)

- | | | |
|-----------|--------------------------------------|------|
| Kol. viii | 1' [a-w]i-l[um] | § 14 |
| | 2' [DUMU] ʿa ¹ -wi-[l]im | |
| | 3' [š]e-eḫ-r[a]-am | |
| | 4' [iš-t]a-ʿri ¹ -iq | |
| | 5' [i]d-ʿda ¹ -ak | |
| | 6' [šū]m-ma | § 15 |
| | 7' [a-w]i-lum | |
| | 8' [lu I]R ₁₁ É.GAL | |
| | 9' [lu G]ÉME É.GAL | |
| | 10' [lu] IR ₁₁ MAŠ.EN.GAG | |
| | 11' [lu] GÉME MAŠ.EN.GAG | |
| | 12' [ABU]L uš-te-ší | |
| | 13' [id-d]a-ak | |
| | 14' [šum]-ʿma ¹ | § 16 |
| | 15' [a-w]i-l[um] | |
| | (abgebrochen) | |

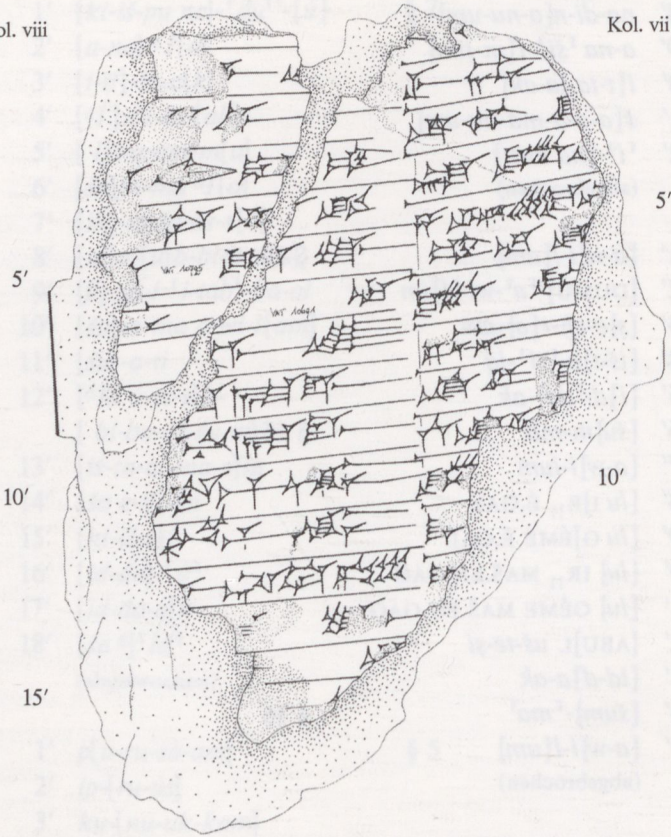
Anmerkungen

Eine erneute Übersetzung wird hier und im folgenden nicht geboten.⁴⁵ VAT 10691+ bietet nur eine einzige graphische Variante gegenüber der uns bekannten Steleninschrift: In Kol. i 7' findet sich [ik]-ta-ša-as-š[ū] statt: *ik-ta-ša-sú* (KH Kol. 5 43). Der Zeilenumbruch folgt im wesentlichen dem der Stele. Dennoch lassen sich an folgenden Stellen Abweichungen verzeichnen: Kol. i 9' (= KH Kol. 5 45), 12' (= KH Kol. 5 48), 15'-16' (= KH Kol. 5 51); Kol. ii 5' (= KH Kol. 5 12), 6'-7' (= KH Kol. 6 13); Kol. vii 5' (= KH Kol. 8 1-2), 7'-8' (= KH Kol. 8 4); Kol. viii 1' (= KH Kol. 8 25), 6'-7' (= KH Kol. 8 30). Ferner sollte in der Tontafelfassung eigentlich kein Trennstrich stehen zwischen: Kol. i 4'-5', 10'-11', 15'-16'; Kol. ii 6'-7'; Kol. vii 7'-8'; Kol. viii 6'-7' und nach 14'-15'.

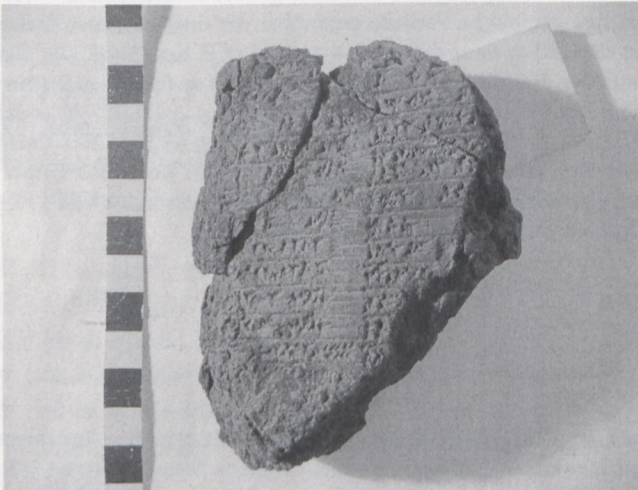
⁴⁵ Siehe Borger, in: Kaiser (Hg.), *Texte aus der Umwelt des Alten Testaments I: Rechts- und Wirtschaftsurkunden; Historisch-chronologische Texte, Lieferung 1: Rechtsbücher* (Gütersloh 1982) 39-80; Roth, *Law collections*, 71-142 und G. R. Driver/J. C. Miles, *The Babylonian Laws, Vol. II* (Oxford 1955) 7-114.

Kol. viii

Kol. vii



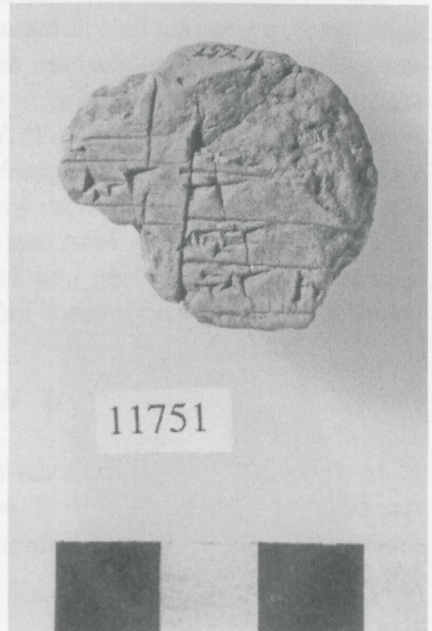
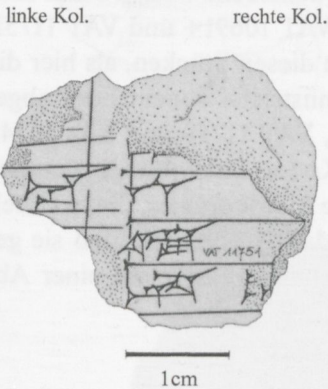
VAT 10691 + VAT 10725 + VAT 12212 + VAT 13050, Rs.



(Photo: Dr. J. Marzahn 2011)

2. VAT 11751

Das kleine, nur einseitig erhaltene Fragment aus der Mitte einer mehrkolumnigen Tafel ist in seinem äußeren Erscheinungsbild der Tafel VAT 10691+ so ähnlich, daß beide Stücke zu dem gleichen Tafelsatz gehören und auch gemeinsam gefunden worden sein dürften. Jedoch ist auch die Fundnummer von VAT 11751 unbekannt. Wie in VAT 10691+ sind die einzelnen Zeilen durch Striche voneinander abgetrennt. Die wenigen, in der rechten Kolumne erhaltenen Zeichen sind wohl Zeilenanfänge, die zu § 49 des ‚Kodex Hammurapi‘ gehören (rechte Kol. 1'ff. = KH Kol. 14 30⁷–32).⁴⁶ Es gelingt noch nicht, die nur geringfügigen Spuren einzuordnen, die von der linken Kolumne erhalten blieben⁴⁷:



VAT 11751

⁴⁶ Im Epilog des KH finden sich ebenfalls drei aufeinanderfolgende Zeilen, die wie in VAT 11751, rechte Kol. 2'–5' mit den Zeichen A, Û und UŠ beginnen (KH Kol. 48 36–38). Das in VAT 11751 auf das A folgende recht große Spatium verbietet jedoch, hier nach KH Kol. 48 36 (*a-na da-ar i-ši-im*) zu ergänzen. Wären hier nämlich tatsächlich sieben Zeichen in einer Zeile geschrieben worden, hätten sie ganz dicht aufeinander folgen müssen.

⁴⁷ Falls das in Z. 2' der linken Kolumne erhaltene Zeichen GIŠ sein sollte, stehen in der linken Kolumne wohl die Reste der Zeilen KH Kol. 14 3–5 (§ 48). VAT 11751 wäre dann ein Bruchstück der Vorderseite einer Tontafel.

rechte Kol.	1'	ṛi ¹ ?-[na]	§ 49?
	2'	A.[šÀ ŠE (?)]	
	3'	ù [lu šE.GIŠ.Ì (?)]	
	4'	uš-t[a ² -ab-ši (?)]	
		(abgebrochen)	

Anmerkungen

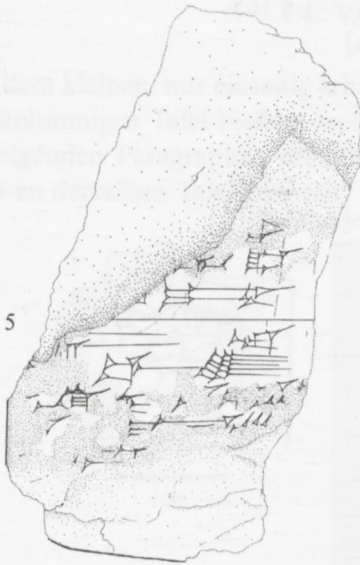
Falls sich die hier vorgeschlagenen Lesungen als richtig erweisen, bietet VAT 11751 gegenüber der uns bekannten Steleninschrift folgende graphische Variante: In Z. 4' steht *uš-t[a²-ab-ši]* statt: *uš-tab-ši* (KH Kol. 14 32). Der Zeilenumbruch weicht in Z. 1'-2' (= KH Kol. 14 30) von der Steleninschrift ab.

Die im folgenden vorgestellten drei Tafelbruchstücke weisen bis in Einzelheiten den gleichen Schriftduktus auf wie VAT 10691+ und VAT 11751, unterscheiden sich aber insofern deutlich von diesen Stücken, als hier die einzelnen Zeilen des Textes nicht durch Trennstriche voneinander abgesetzt sind. Trennstriche dienen in VAT 11531, VAT 11750 und VAT 11743 vielmehr dazu, die sog. Paragraphen des ‚Kodex Hammurapi‘ deutlich voneinander abzusetzen. Leider sind auch die Fundnummer, dieser Tafelbruchstücke unbekannt. Man darf dennoch davon ausgehen, daß sie gemeinsam gefunden wurden und zu dem gleichen Tafelsatz mit einer Abschrift des ‚Kodex Hammurapi‘ gehören:

3. VAT 11531

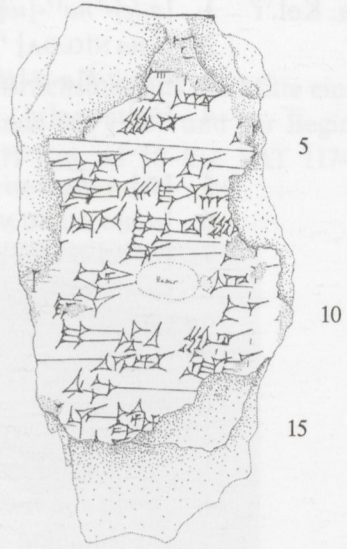
In dem kleinen Bruchstück der mehrkolumnigen Tafel blieben die letzten Zeilen der ersten (Kol. i 1' ff. = KH Kol. 29 71-76 [§ 136-§ 137]) und die ersten Zeilen der letzten Kolumne (Rs. Kol. i' 1 ff. = KH Kol. 34 47-60 [§ 165-§ 166]) erhalten:

Vs. Kol. i	1'	[aš-ša-at mu-na-ab-ti]m	§ 136
	2'	[a-na mu-l]i-ša	
	3'	[ú-u]l i-tar	
	4'	[šu]m-ma	§ 137
	5'	ṛa ¹ -wi-lum	
	6'	ṛa ¹ -na [m] ⁱ ṛšú ¹ -ṛgi ¹ -t[im]	
	7'	[š]a ṛDUMU ¹ .ṛMEŠ ¹	
	8'	[u]l-ṛdu ¹ -[šum]	
		(abgebrochen)	



1 cm

VAT 11531, Vs.



VAT 11531, Rs.



Rs. Kol. i'	1	[e-le]- ^r nu ^{1?} -[um-ma]	§ 165
	2	[i-na NÍG.GA] ^r É ¹ [A.BA]	
	3	[mi-it-ḥ]a-ri-[iṣ]	
	4	[i-z]u-uz-z[u]	
<hr/>			
	5	[šu]m-ma a-wi-[lum]	§ 166
	6	[a-n]a DUMU.MEŠ ša ir-[šu-ú]	
	7	[aš-ša]-ti i-ḥu-u[z]	
	8	[a-n]a DUMU- ^r šú ¹	
	9	[s]e-eḥ-ri	
	10	[aš]-ša-tam	
	11	[la] i-ḥu-uz	
	12	[w]a-ar-ka	
	13	[a]-bu-[um]	
	14	[a-n]a ši-ī[m-tim]	
	15	[iṣ]-t[a-al-ku]	
		(abgebrochen)	

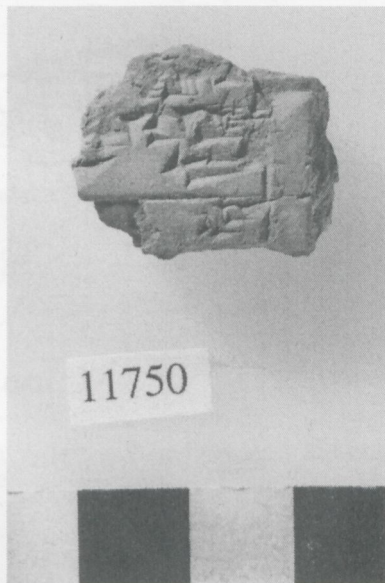
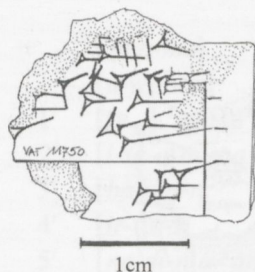
Anmerkungen

VAT 11531 bietet folgende graphische Varianten gegenüber der uns bekannten Steleninschrift: In Kol. i 3' findet sich *i-tar* statt: *i-ta-ar* (KH Kol. 29 73); in Rs. Kol. i' 7 findet sich wie in dem mittelbabylonischen Textvertreter V die Schreibung [aš-ša]-ti statt: aš-ša-tim (KH Kol. 34 53); in Rs. Kol. i' 9 steht wie in Textvertreter u [s]e-eḥ-ri statt *še-eḥ-ri-im* (KH Kol. 34 55). Eine Rasur an dieser Stelle zeigt, daß der Schreiber hier zunächst etwas anderes (etwa: *še-eḥ-ri-im* wie in KH Kol. 34 55??) geschrieben hatte.

Der Zeilenumbruch folgt im wesentlichen dem der Stele. Dennoch lassen sich auch hier an folgenden Stellen Abweichungen verzeichnen: Kol. i 4'-5' (= KH Kol. 29 74), 7'ff. (= KH Kol. 29 76); Rs. Kol. i' 12-13 (= KH Kol. 34 58).

4. VAT 11750

In dem kleinen, nur einseitig erhaltenen Bruchstück aus der Mitte einer mehrkolumnigen Tafel bleiben wohl das Ende des § 260 und der Beginn des folgenden Paragraphen erhalten (= KH Kol. 45 18–21). VAT 11743 dürfte zu derselben Tafel gehören:



VAT 11750

linke Kol.	1'	[i ^š -ta-ri]- ^r iq ¹ ?	§ 260
	2'	[3 G]IN KÙ.BABBAR („BABBAR.KÙ“)	
	3'	[i-na-a]d-din	
	4'	[šum]-ma (abgebrochen)	§ 261

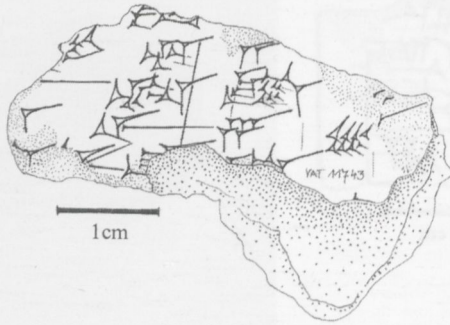
Anmerkungen

VAT 11750 bietet gegenüber der uns bekannten Steleninschrift folgende graphische Variante: In Z. 3' steht [i-na-a]d-din statt: i-na-ad-di-in (KH Kol. 45 20).

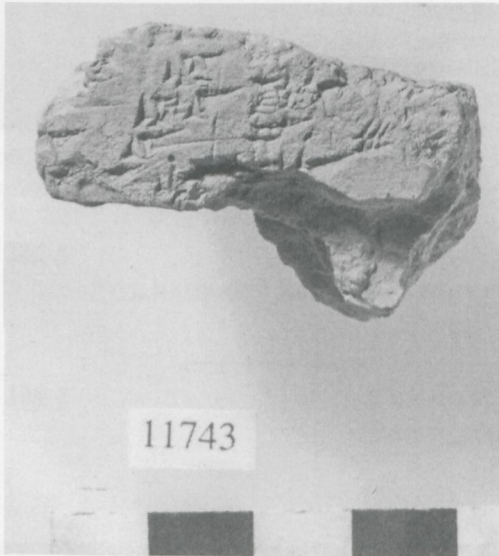
Der Zeilenumbruch folgt im wesentlichen dem der Stele. Dennoch läßt sich auch hier eine Abweichung verzeichnen: Z. 4'[-5'] (= KH Kol. 45 21).

5. VAT 11743

In dem Bruchstück aus der Mitte der Rückseite einer mehrkolumnigen Tafel blieben Passagen aus § 274 (Kol. i' 1' ff. = KH Kol. 46 24–28) und aus § 279 (Kol. ii' 1' ff. = KH Kol. 46 68–70) erhalten. VAT 11750 dürfte zu derselben Tafel gehören, deren Ende wohl mit dem letzten Paragraphen des ‚Kodex Hammurapi‘ (§ 282) erreicht war:



VAT 11743



Kol. i'	1'	ʿ5 ¹ [ŠE KÙ.BABBAR]	§ 274
	2'	Á ¹ [TÚG.DU ₈ .A]	
	3'	5 ŠE [KÙ.BABBAR]	
	4'	ʿÁ ¹ [lúGAD]	
	5'	[X ŠE] ʿBABBAR ¹ . [KÙ] ⁴⁸	
		(abgebrochen)	

Kol. ii'		[šum-ma]	§ 279
		[a-wi-lum]	
	1'	[IR ₁₁] ʿGÉME ¹	
	2'	[i-ša-a]m-ma	
	3'	[ba-a]q-ri	
	4'	[ir-t]a-ši	
	5'	[na-di-n]a-ʿan ¹ -š[u]	
		(abgebrochen)	

Anmerkungen

VAT 11743 bietet keine graphischen Varianten. Gegenüber dem Zeilenumbruch der Stele sind folgende Abweichungen zu verzeichnen: Kol. ii' 1'-2' (= KH Kol. 46 68); Kol. ii' 3'-4' (= KH Kol. 46 69).

Tontafeln, die nicht in dem zur Zeit ihrer Abfassung üblichen Schriftduktus verfaßt sind, sind recht schwer zu datieren. R. Borger's Einschätzung, VAT 10691+ (KH Textvertreter G) und VAT 13050 (KH Textvertreter H) seien mittelassyrische Abschriften des ‚Kodex Hammurapi‘⁴⁹, bedarf daher der Prüfung. Die Qualität des Tons und die Machart der Tafel weisen nicht ausdrücklich auf eine Datierung in das ausgehende 2. Jt. Sie könnten auch zu einer neuassyrischen Tafel passen. Gleiches gilt für die Formen der Keilköpfe. So ist es lohnenswert, die Formen der Keilschriftzeichen genauer zu betrachten.

Es fällt sofort ins Auge, daß alle hier vorgestellten Fragmente trotz der beiden unterschiedlichen Tafellayouts genau die gleichen Zeichen-

⁴⁸ Die Schreibung „BABBAR.KÙ“ stand wohl auch in dieser Tafelfragment, so wie in Text 4, 2', für KÙ.BABBAR = *kaspum*.

⁴⁹ Borger, ³BAL, 2. O. Schroeder bezeichnete sowohl den mittelassyrischen Textvertreter E (VAT 10079 = KAV Nr. 190) als auch die Fragmente VAT 13050 (KAV Nr. 191) und VAT 10691+ (KAV Nr. 192) in KAV xi als „Altassyrische Abschrift der Gesetze Hammurabi's“. „Altassyrisch“ steht bei Schroeder für die Epoche, die wir heute mittelassyrisch nennen.

formen⁵⁰ und einen so ähnlichen Schriftduktus aufweisen, daß wohl alle in der gleichen Zeit entstanden. Ein beachtlicher Teil der in den Tafelbruchstücken belegten Keilschriftzeichen weist tatsächlich recht genau die jeweilige Gestalt auf, die auch auf der Stele zu finden ist.⁵¹ Andere Zeichenformen weichen jedoch deutlich von der altbabylonischen Monumentalschrift ab und erinnern weit mehr an die späteren, für Steininschriften gebrauchten mittelbabylonischen bzw. mittellassyrischen Zeichenformen.⁵² Darüber hinaus überrascht vor allem die Form des Zeichens A (z. B. Text 1, Kol. vii 9'; Text 2, rechte Kol. 2'; Text 3, Rs. 5). Weder in den Steleninschriften des Hammurapi, noch in der späteren mittelbabylonischen oder mittellassyrischen Monumentalschrift läßt sie sich belegen. Indes ist sie vor allem aus den in Stein geschlagenen Inschriften der Sargonidenkönige wohl bekannt (siehe z. B. Schroeder, KAH II, Nr. 122, Vs. 6 und *passim*).⁵³ Ist das Auge hierfür einmal geschärft, fällt auf, daß in den hier vorgestellten Abschriften des ‚Kodex Hammurapi‘ weitere Zeichenformen erscheinen, die keineswegs der altbabylonischen Monumentalschrift zuzuordnen sind, sondern eben jener archaisierenden Steinschrift, die die assyrischen

⁵⁰ Der Einfachheit halber ist hier und im folgenden VAT 10691+ als Text 1, VAT 11751 als Text 2, VAT 11531 als Text 3, VAT 11750 als Text 4 und VAT 11743 als Text 5 bezeichnet. Vgl. z. B. für das Zeichen A: Text 1, Kol. i 11' und *passim* mit Text 2, rechte Kol. 2', Text 3, Rs. 5; für Á: Text 1, Kol. vii 6' und 10' mit Text 5, Kol. i' 2'; für AM: Text 1, Kol. i 5' und Kol. vii 5' mit Text 5, Kol. ii' 2'; für BU: vgl. Text 1, Kol. ii 1' mit Text 3, Rs. 13; für IH: vgl. Text 1, Kol. viii 3' mit Text 3, Rs. 9; für LUM: vgl. Text 1, Kol. viii 7' mit Text 3, Vs. 5'; für MA: vgl. Text 1, Kol. i 6' und *passim* mit Text 3, Vs. 4' und Text 4, 4'; für RI: Text 1, Kol. viii 4' mit Text 5, Kol. ii' 3'; für ŠA: vgl. Text 1, Kol. i 7' mit Text 3, Rs. 6; für ŠUM: vgl. Text 1, Kol. vii 7' mit Text 3, Vs. 4' und Rs. 5.

⁵¹ Siehe z. B. die charakteristischen Zeichenformen von Á (Text 1, Kol. vii 6', 10'; Text 5, Kol. i' 2'); AM (Text 1, Kol. i 5' und Kol. vii 5'; Text 5, Kol. ii' 2'); AN (Text 1, Kol. i 2', 6'; Text 5, Kol. ii' 5'); DIN (Text 4, 3'); IB (Text 1, Kol. ii 2'); IH (Text 1, Kol. viii 3'; Text 3, Rs. 9); IM (Text 3, Rs. 14); IN (Text 1, Kol. ii 6'); KA (Text 3, Rs. 12); KU (Text 1, Kol. ii 3'); LUM (Text 1, Kol. viii 7'; Text 3, Vs. 5'); MA Text 1, Kol. i 6' und *passim*; Text 3, Vs. 4'; Text 4, 4'); ŠE (Text 5, Kol. i' 3'); TE (Text 1, Kol. viii 12'); TU (Text 1, Kol. vii 5'); Ú (Text 1, Kol. ii 4'); Û (Text 2, rechte Kol. 3'); UŠ (Text 1, Kol. viii 12'; Text 2, rechte Kol. 4'); UZ (Text 3, Rs. 4, 7, 11); ZI (Text 1, Kol. viii 12') und ZU (Text 1, Kol. i 9').

⁵² So z. B. die Zeichen DUMU (Text 3, Vs. 7', Rs. 6 und 8); BI (Text 1, Kol. vii 2'); BU (Text 1, Kol. ii 1'; Text 3, Rs. 13); DA Text 1, Kol. ii 8'); EN (Text 1, Kol. viii 10' f.); ID (Text 1, Kol. vii 4' und 6'); IG (Text 1, Kol. viii 4'); LA (Text 1, Kol. vii 4'); NA (Text 1, Kol. ii 9' und Kol. vii 8'; Text 3, Vs. 6') und ŠUM (Text 1, Kol. vii 7'; Text 3, Vs. 4').

⁵³ Weitere Belege, die vor allem aus der Sargonidenzeit stammen (Sargon II. – Assurbanipal) und nicht zuletzt archaisierenden Prismeninschriften entnommen sind, hat C. Fossey zusammengestellt in: C. Fossey, Manuel d'assyriologie II (Paris 1926) 1035 Nr. 33876 ff. Demnach ist die Zeichenform erstmals in einer Inschrift des Königs Šamši-Adad V. (831–811) bezeugt. Zur Zeichenform des A siehe auch den Beitrag in ZA 102/II.

Könige des ersten vorchristlichen Jahrtausends und namentlich die Sargonidenkönige in gewisser Weise als Synthese der assyrischen und der babylonischen Tradition entwickeln ließen. In den Bestand dieser Zeichen zählt das in Text 3, Rs. 10 geschriebene UD⁵⁴ ebenso wie die eigentümliche, in der folgenden Zeile belegte Form des Zeichens HU⁵⁵ sowie das komplexe, künstlich auf alt getrimmte RI,⁵⁶ das beschädigt in Text 1, Kol. viii 4' und vollständig in Text 5, Kol. ii' 3' erhalten ist.⁵⁷

Die so bestärkte Vermutung, daß die hier vorgestellten Abschriften des ‚Kodex Hammurapi‘ nicht in mittel-, sondern in neuassyrischer Zeit entstanden, läßt sich weiterhin erhärten. Denn die Texte Nr. 3–5 weisen mit den Trennstrichen, die jeweils ‚Paragraphen‘ des Kodex Hammurapi voneinander absetzen, ein Layout des KH auf, das – als ein bis dahin noch kaum verwendetes Hilfsmittel der Binnengliederung⁵⁸ – wohl erst in früher neuassyrischer Zeit zu Bedeutung gelangte (siehe VAT 12947 = KAL 3, Nr. 62). Es wurde von den Schreibern der königlichen Bibliothek zu Ni-

⁵⁴ Zu der Zeichenform siehe z. B. KAH II Nr. 122, Vs. 19. UD ist am Zeichenende nicht – wie in der Stele oder auch noch in der mittelbabylonischen Monumentalschrift – mit einem gebrochenen Keil geschrieben. Diese jüngere, hier belegte Zeichenform ist bereits in frühneuassyrischen Monumentalinschriften zu finden (siehe z. B. I R 27:41 [Assurnasirpal] = Fossey, Manuel II, 766 Nr. 25331). Zu der aus vier Keilen bestehenden Form des UD, wie es in Text 4, 2' belegt ist (in der Verbindung BABBAR.KÜ = KÜ.BABBAR), siehe Fossey, Manuel II, 765 Nr. 25300.

⁵⁵ Ein konventionelles HU findet sich hingegen in Text 3, Rs. 7. Zu der in Text 3, Rs. 11 belegten Form des Zeichens siehe die sehr ähnlichen in Fossey, Manuel II, 168 gebuchten Zeichenformen (Nr. 5478–5481), welche allesamt aus den Inschriften Sargons II. und Asarhaddons stammen. Zu der eigentümlichen Zeichenform des HU vgl. ferner auch Borger, Mesopotamisches Zeichenlexikon, 2. Aufl. (Münster 2010) 636 unter Nr. 132 und ders., ABZ, 10.

⁵⁶ Zu dieser aparten Zeichenform, die nur für die Zeit der Sargonidenkönige belegt ist, siehe Fossey, Manuel II, 205 Nr. 6744 und Nr. 6747–6752. Ein konventionelles RI findet sich in Text 3, Rs. 3 und 9.

⁵⁷ Die eigenartige Form des Zeichens AZ (Text 1, Kol. i 7') erinnert ferner an eine Zeichenform, die aus einer archaisierenden Inschrift des Assurbanipal bekannt ist (BM 86918:15 = CT 9, 6:15). Vgl. ferner die Form des in Text 3, Rs. 3 nur fragmentarisch erhaltenen Zeichens HA mit dem HA in dergleichen Zylinderinschrift des Assurbanipal (BM 86918:6 = CT 9, 6:6).

⁵⁸ In manchen Stelenfragmenten wie auch in Tontafeln des 2. Jt. sind um der besseren Übersichtlichkeit willen ‚Rechtssprüche‘ durch ein leeres ‚Fach‘ (siehe Nougayrol, Journal asiatique 245, 357) bzw. eine leere Zeile (so z. B. in KH Textvertreter S) voneinander abgesetzt. In einigen altbabylonischen Abschriften sind darüber hinaus zusammengehörige ‚Rechtssprüche‘ mit einer Überschrift versehen (siehe KH Textvertreter S, r und t und dazu Finkelstein, JCS 21 [1967] 39, 42–43 und 48 sowie Driver/Miles, The Babylonian Laws II, 113–114). Einzig in dem altbabylonischen Textvertreter t sind darüber hinaus die einzelnen ‚Rechtssprüche‘, so wie es in der späteren assyrischen Überlieferung üblich wird, durch Trennstriche voneinander geschieden.

nive übernommen und fand erst spät Eingang in die babylonische Überlieferung (so in KH Textvertreter W und Z).⁵⁹

Die ganz und gar nicht altbabylonische Zeichenform des A sowie die aparten späten Formen des HU und des RI, die ihren Ursprung in der neuassyrischen Monumentalschrift haben, helfen wohl auch, die Frage zu klären, ob unsere Abschriften des ‚Kodex‘ als Kopien einer noch im ersten vorchristlichen Jahrtausend sichtbar aufgestellten Stele des Hammurapi gesehen werden sollten, oder Übungen von Schreibern darstellen, die die Aufgabe hatten, einen vorliegenden Text in die uralte Steinschrift zu übertragen. Da es sehr unwahrscheinlich ist, daß eine altbabylonische Stele Zeichenformen aufwies, deren Verwendung sonst ausschließlich in der neuassyrischen Zeit bezeugt ist, muß man sich für die zweite Lösung entscheiden,⁶⁰ obgleich es grundsätzlich denkbar erscheint, daß Hammurapi auch in Assur eine seiner Stelen aufstellen ließ und diese über die altbabylonische Zeit hinaus für lange Zeit sichtbar blieb.⁶¹ So ist es nicht ganz auszuschließen, daß die Mentoren der jungen Gelehrten, die die hier vorgelegten Abschriften des ‚Kodex Hammurapi‘ angefertigt hatten, die Qualität der ihnen vorgelegten paläographischen ‚Rekonstruktion‘ der altbabylonischen Königsinschrift an einem Stelenoriginal überprüfen konnten.

Das assyrische Interesse an der Königsinschrift des Hammurapi war, wie hier gezeigt werden konnte, nicht allein auf die Botschaft von der ‚gerechten Ordnung‘ gerichtet, die Hammurapi seinen königlichen Nachfolgern übermitteln wollte. Der Text des ‚Kodex Hammurapi‘ wurde im 1. Jt. auch benutzt, um die paläographischen Kenntnisse von gelehrten Schreibern zu schulen.⁶² Sie sollten diese gewiß nicht nur einsetzen, um uralte

⁵⁹ KH Textvertreter X, in dem die ‚Rechtssprüche‘ ebenfalls durch Trennstriche voneinander abgesetzt sind, stammt möglicherweise aus der neu- und nicht aus der altbabylonischen Zeit.

⁶⁰ Der streckenweise in ‚Monumentalschrift‘ verfaßte Kolophon der Tafel VAT 10382 (KAR 111; siehe dazu den Beitrag in ZA 102/II) zeigt, daß in der neuassyrischen Zeit sich junge Schreiber tatsächlich aktiv in dem altertümlichen Schriftduktus übten, ohne hierfür auf eine Vorlage zurückgreifen zu müssen. Die hier vorgestellten Tafeln sind daher wohl kaum Kopien einer im Duktus der ‚Monumentalschrift‘ verfaßten Abschrift des ‚Kodex Hammurapi‘.

⁶¹ Schließlich ist in der Steleninschrift auch Assur unter jenen Städten genannt, die in den Machtbereich des Hammurapi gelangten (KH Kol. 4 55–58; möglicherweise spielte Sanherib mit seinem Epitheton *mutēr lamassi bāsti ana ašrišu* [KAH II Nr. 122, Vs. 6] auf diese Stelle an).

⁶² Von der gelehrten Auseinandersetzung mit den ‚Rechtssprüchen‘ des Hammurapi als Literatur zeugen das Fragment eines Textkommentars (siehe Lambert, Fs. A. Finet, 96–97) sowie Zitate aus dem KH, die Eingang in Textkommentare fanden (Borger, BiOr. 30 [1970] 175; Lambert, Fs. A. Finet, 97 und E. Frahm, *Babylonian and Assyrian text commentaries. Origins of interpretation* [Münster 2011] 101 und 241 f.).

Texte entziffern, sondern auch, um zeitgenössischen Inschriften ihrer königlichen Auftraggeber durch ihr Erscheinungsbild die Aura zeitloser Dauerhaftigkeit geben zu können.⁶³

Diese Erkenntnisse mögen den Jubilar erfreuen, der seinerzeit eine Abschrift des Prologs des ‚Kodex Hammurapi‘ veröffentlicht hat, den in achämenidischer Zeit der spätbabylonische Schreiber Marduk-šum-ušur – wie es im Kolophon heißt – nach „einer alten Stele“ angefertigt hatte, von der er meinte, daß „Hammurapi, der König von Babylon,“ sie „in Susa aufstellen ließ.“⁶⁴

⁶³ Ein eindrucksvolles Beispiel für eine solche Tätigkeit liefert eine auf einem Tonzylinder niedergeschriebene Inschrift des Assurbanipal (BM 86918 = CT 9, 6–7), die über Restaurierungsarbeiten am Marduk-Tempel von Babylon berichtet. In diesem Zusammenhang sei auch darauf verwiesen, daß eine Tontafel-Inschrift des Asarhaddon bekannt wurde, die in der sehr altertümlichen Linearschrift des 3. Jt. v. Chr. verfaßt ist (K 7943; siehe R. Borger, Die Inschriften Asarhaddons, Königs von Assyrien. AfO Beiheft 9 [Graz 1956] 117 § 90 und Taf. 5). Von ähnlichem Geist sind in Ninive, Nimrud und Assur gefundene Zeichenlisten, in denen einem Keilschriftzeichen ein Bildzeichen gegenübergestellt ist, das zumindest nach Ansicht der Kompilatoren am Anfang der Schriftentwicklung stand (z.B. CTN 4 Nr. 229; siehe auch Marzahn/Schauerte [Hg.], Babylon. Wahrheit, 434 Abb. 315 mit weiteren Beispielen). Das Tafelfragment CTN 4 Nr. 235 zeigt, daß auch mit diesen erlernten uralten Bildzeichen neue Texte geschrieben wurden.

⁶⁴ Siehe hierzu Anm. 38.